

Regensdorf, 17. August 2011

Gemeinderatskanzlei

Watterstrasse 114 · 8105 Regensdorf
Tel. 044 842 36 11 · Fax. 044 842 39 43

Publikation für den Furttaler vom 26. August 2011

Politische Gemeinde Regensdorf

Einladung zur Gemeindeversammlung

**auf Montag, 26. September 2011, 19.30 Uhr, im Gemeindesaal des
Mövenpick Hotels**

A. Politische Gemeinde

1. Austritt aus dem Spital Limmattal
2. Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes

Die detaillierten Unterlagen und das Stimmregister liegen ab Montag, 12. September 2011, während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeinderatskanzlei Regensdorf zur Einsicht auf.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003.

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeinderat mindestens **zehn Arbeitstage** vor der Gemeindeversammlung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

Um den Versammlungsbesuchern das unentgeltliche Parkieren zu ermöglichen, bleiben die Schranken in der Zentrumsgarage "Nord" an diesem Abend geöffnet.

Regensdorf, 26. August 2011
Gemeinderat Regensdorf

Weisung und Antrag

A. Politische Gemeinde

1. Austritt aus dem Spital Limmattal

A. WEISUNG

Die Vorlage in Kürze

Ab dem 1. Januar 2012 wird die Spitalgrundversorgung durch den Kanton gewährleistet. Bei der Bereitstellung der Spitalgrundversorgung handelt es sich nicht mehr um eine von der Gemeinde Regensdorf wahrzunehmende öffentliche Aufgabe.

Diese neue Ausgangslage nahm der Gemeinderat Regensdorf zum Anlass, um zu prüfen, ob eine Mitgliedschaft im Spitalverband Limmattal weiterhin angezeigt ist.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Gemeinde in erster Linie die ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben wahrnehmen soll. Hingegen ist es nicht zentrale Aufgabe der Gemeinde als Anbieter von wirtschaftlichen und wettbewerblichen Leistungen aufzutreten.

Bei der Mitgliedschaft im Spitalverband Limmattal kommt hinzu, dass diese mit erheblichen finanziellen Leistungen der Gemeinde verbunden ist. Verbleibt die Gemeinde Regensdorf im Spitalverband Limmattal ist in den nächsten Jahren mit sehr hohen Beiträgen der Trägergemeinden für den geplanten und zwingend notwendigen Spitalneubau zu rechnen. Geht man von Kosten für den Neubau von ca. CHF 270 Mio. (Schätzung des Spital Limmattals für den Neubau des stationären und ambulanten Spitalteils ohne Pflegezentrum) aus, müsste die Gemeinde Regensdorf aufgrund des geltenden Verteilungsschlüssels, wenn keine privaten Investoren gefunden werden bzw. der Kanton den Spitalneubau nicht mitfinanziert, einen Beitrag von rund CHF 33 Mio. tragen. Selbst wenn die Gemeinde Regensdorf die baulichen Investitionen nicht direkt tragen müsste, wäre sie als Trägergemeinde immer in einer Ausfallhaftung, wenn das Spital die eingegangenen Kreditverpflichtungen nicht mehr einhalten könnte. Zudem rechnet der Gemeinderat auch im Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf mit grösseren Investitionen für die bevorstehende Realisierung des neuen Bettentraktes.

Aus den vorstehenden Überlegungen gelangte der Gemeinderat Regensdorf zum Schluss, dass die nunmehr freiwillige Mitgliedschaft im Spitalverband Limmattal nicht aufrecht erhalten werden soll und die Gemeinde Regensdorf auf den nächstmöglichen Zeitpunkt aus dem Spitalverband Limmattal austreten soll.

Stimmt die Gemeindeversammlung dem Antrag des Gemeinderats zu, kann der Gemeinderat dem Spitalverband Limmattal den Austritt bis zum 31. Dezember 2011 mitteilen, was den Austritt per 31. Dezember 2014 zur Folge hätte.

An der medizinischen Versorgung ändert sich durch einen Austritt nichts. Die freie Spitalwahl der Einwohner der Gemeinde Regensdorf bleibt gewährleistet. Sie können sich auch weiterhin im Spital Limmattal behandeln lassen. Auch gegenüber den anderen Mitgliedergemeinden des Zweckverbandes ist ein Austritt vertretbar. Durch die Änderung in der Spitalfinanzierung muss jede Gemeinde für sich entscheiden, ob sich die Mitgliedschaft in einem Spitalverband auszahlt. Jeder Gemeinde steht der Austritt frei.

Einzigster Nachteil eines Austritts aus dem Spitalverband ist der (buchhalterische) Verlust der bis anhin geleisteten Investitionsbeiträge. Die Investitionsbeiträge belaufen sich seit Eintritt in den Zweckverband bis heute nach Abschreibung total auf CHF 1'506'000.-. Die Einsparungsmöglichkeiten über die nächsten Jahre sind jedoch erheblich grösser als der Verlust an investiertem Kapital.

1. Ausgangslage

1.1 Beitritt zum Spitalverband Limmattal am 1. Januar 2003

Nachdem der Regierungsrat des Kantons Zürich 1997 die Schliessung des Bezirksspitals Dielsdorf verlangt hatte, war dieses seit Sommer 1999 nur noch für den Bereich der Langzeitpflege zuständig. Die Errichtung und der Betrieb von Spitälern (mit Ausnahme überregionaler Spitäler) war zum damaligen Zeitpunkt Sache der Gemeinden und somit eine öffentliche Aufgabe. Aus diesem Grund wurden die sieben Furttaler Gemeinden Regensdorf, Buchs, Dällikon, Dänikon, Hüttikon, Otelfingen und Boppelsen mit der Schliessung des Bezirksspitals Dielsdorf von der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich dem Spital Limmattal in Schlieren zugewiesen.

In der Folge stimmten alle sieben Gemeinden einem Vollbeitritt zum Spitalverband Limmattal zu. Sie schlossen mit dem Spitalverband Limmattal einen Anschlussvertrag, und der Beitritt wurde auf den 1. Januar 2003 vollzogen.

1.2 KVG-Revision vom 21. Dezember 2007

Der Bundesgesetzgeber revidierte am 21. Dezember 2007 das Krankenversicherungsgesetz (KVG) unter anderem mit dem Ziel, die Zusatzversicherungen zu entlasten und die Spitalwahlfreiheit der nur grundversicherten Patientinnen und Patienten auszudehnen. Die weitreichenden Änderungen umfassten unter anderem:

- Ausdehnung der Planungspflicht der Kantone auf den Versorgungsbedarf aller Einwohnerinnen und Einwohner und damit auch für Zusatzversicherte.
- Verpflichtung der Kantone, die Spitalplanung spätestens ab 1. Januar 2015 leistungsorientiert auszugestalten und mit anderen Kantonen zu koordinieren.
- Entschädigung der auf der Spitalliste geführten Spitäler für die stationäre Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten ab 1. Januar 2012 mit leistungsbezogenen Pauschalen (DRG).
- Einbindung der Kantone in das Pauschalvergütungssystem; Mindestanteil des Kantons von 55% an den Pauschalen.
- Ausdehnung der Wahlfreiheit der Patientinnen und Patienten ab 1. Januar 2012 auch auf die Listenspitäler aller anderen Kantone und Einführung der Mitfinanzierungspflicht der Wohnsitzkantone.

1.3. Kantonales Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG)

Die neuen bundesrechtlichen Vorgaben veranlassten den kantonalen Gesetzgeber grundlegende Änderungen sowohl bei der kantonalen Spitalplanung als auch bei der

kantonale Spitalfinanzierung vorzunehmen, da das KVG für beide Bereiche einen leistungsorientierten Ansatz vorschreibt.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt im neuen kantonalen Spitalplanungs- und finanzierungsgesetz (SPFG), welches am 1. Januar 2012 in Kraft treten wird.

Wesentlicher Bestandteil des SPFG ist die Konzentration der Versorgungsverantwortung beim Kanton und die Entlassung der Gemeinden aus der Verpflichtung zur Führung der Grundversorgungsspitäler. Die bisherige Aufteilung der Versorgungsverantwortung zwischen dem Kanton für die überregionalen Spitäler und den Gemeinden für alle anderen Spitäler wurde somit aufgegeben. Mit dem SPFG wird neu der Versorgungsauftrag auch für die Grundversorgung dem Kanton übertragen. Begründet wurde diese Neuerung damit, dass der Kanton Zürich von Bundesrechts wegen verpflichtet sei, den Spitälern spezifische Leistungsaufträge zu erteilen, weshalb die Gemeinden den Handlungsspielraum bei der Mitgestaltung der Leistungsaufträge weitgehend verloren hätten. Zudem hätte die grosse Mobilität der Zürcher Bevölkerung dazu geführt, dass die Patientinnen und Patienten vermehrt Spitäler ausserhalb ihres "Spitalkreises" aufsuchen würden.

Obwohl die Gemeinden nicht mehr zur Führung von Grundversorgungsspitälern verpflichtet sind, sind sie aber weiterhin - wie jeder andere private Anbieter - berechtigt, Spitäler als Eigentümerinnen zu halten und als Betreiberinnen führen zu können.

1.4. Fazit

Bis zum 31. Dezember 2011 stellt die Bereitstellung der Spitalgrundversorgung eine öffentliche Aufgabe dar, welche die Gemeinde Regensdorf zwingend wahrnehmen muss. Seit dem 1. Januar 2003 stellt die Gemeinde Regensdorf die Bereitstellung der Spitalgrundversorgung durch ihre Mitgliedschaft im Spitalverband Limmattal und somit als Miteigentümerin des Spitals Limmattal sicher.

Ab dem 1. Januar 2012 wird die Spitalgrundversorgung durch den Kanton gewährleistet. Es gibt keine von der Gemeinde Regensdorf wahrzunehmende öffentliche Aufgabe mehr zur Bereitstellung der Spitalgrundversorgung. Die Mitgliedschaft im Spitalverband Limmattal wandelt sich somit ab dem 1. Januar 2012 zu einem freiwilligen Engagement.

2. Neubeurteilung der Mitgliedschaft im Spitalverband Limmattal

Wie in der Ausgangslage dargestellt, war die Gemeinde Regensdorf deshalb dem Spitalverband Limmattal beigetreten, um die ihr obliegende öffentliche Aufgabe zur Bereitstellung der Spitalgrundversorgung wahrzunehmen.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Gemeinde in erster Linie die ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben wahrnehmen soll. Hingegen ist es nicht zentrale Aufgabe der Gemeinde als Anbieter von wirtschaftlichen und wettbewerblichen Leistungen aufzutreten.

Bei der Mitgliedschaft im Spitalverband Limmattal kommt hinzu, dass die Mitgliedschaft mit erheblichen finanziellen Leistungen der Gemeinde verbunden ist. Ins Gewicht fällt insbesondere, dass die bauliche Substanz und insbesondere der Infrastrukturbereich des Spitals erneuert werden muss.

Die Kosten für einen Spitalneubau belaufen sich nach Schätzungen des Spitals Limmattal auf rund CHF 270 Mio., wovon, falls keine anderen Investoren gefunden werden, rund CHF 33 Mio. von der Gemeinde Regensdorf zu tragen wären. Auf jeden Fall wird die Gemeinde Regensdorf bei einem Verbleib im Spitalverband Limmattal als Trägergemeinde der Ausfallhaftung für diese hohen Beträge ausgesetzt sein.

Die Finanzlage der Gemeinde Regensdorf ist bereits heute angespannt. Aus diesem Grund musste die Gemeinde für dieses Jahr den Gesamtsteuerfuss von 110% auf 112% erhöhen. Dies ist vor allem auf stark steigende Sozialausgaben zurückzuführen. Insbesondere die Entwicklung in den Ressorts soziale Wohlfahrt und Gesundheit stellt eine grosse Belastung für den Haushalt dar.

Zu beachten ist ferner, dass es sich bei der Bereitstellung einer bedarfs- und fachgerechten stationären und ambulanten Pflegeversorgung nach wie vor um eine öffentliche Aufgabe der Gemeinden handelt. Die Gemeinde Regensdorf stellt diese öffentliche Aufgabe durch ihre Mitgliedschaft im Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf sicher. Aufgrund des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen neuen kantonalen Pflegegesetzes, welches unter anderem eine Neuregelung der Pflegefinanzierung beinhaltet, rechnet die Gemeinde auf der von ihr wahrzunehmenden Pflegeversorgung mit einem finanziellen Mehraufwand. Zudem ist auch im Zweckverband Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf mit grösseren Investitionen für den Bau des neuen Bettentraktes zu rechnen.

Aus den vorstehenden Überlegungen gelangte der Gemeinderat Regensdorf zum Schluss, dass die nunmehr freiwillige Mitgliedschaft im Spitalverband Limmattal nicht aufrecht erhalten werden soll und die Gemeinde Regensdorf auf den nächstmöglichen Zeitpunkt aus dem Spitalverband Limmattal austreten soll.

3. Austritt aus dem Spitalverband Limmattal

Gestützt auf die soeben dargelegte Neubeurteilung beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Austritt aus dem Spitalverband Limmattal. Dies aus folgenden Gründen:

- Bei der Spitalgrundversorgung handelt es sich ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr um eine öffentliche Aufgabe.
- Die Gemeinde Regensdorf möchte aber auch nicht freiwillig weiterhin Miteigentümerin und Mitbetreiberin des Spitals Limmattal sein. Dies insbesondere deshalb, weil sie sich in den nächsten Jahren mit mehreren Millionen am Spitalneubau beteiligen müsste, wofür die angespannte Finanzlage der Gemeinde keinen Spielraum lässt.
- Zudem rechnet der Gemeinderat damit, dass er sich in naher Zukunft an grösseren Investitionen des Zweckverbands Langzeitpflege Bezirk Dielsdorf beteiligen muss.

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Gemeinderat der Gemeindeversammlung den Austritt aus dem Spitalverband Limmattal. Nach Art. 42 der Statuten des Spitalverbands kann eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

Falls die Gemeindeversammlung dem beantragten Austritt zustimmt, würde der Gemeinderat dem Spitalverband Limmattal den Austritt bis zum 31. Dezember 2011 mitteilen, sodass der Austritt per 31. Dezember 2014 erfolgen kann.

4. Finanzielle Folgen

Seit ihrem Beitritt zum Spitalverband Limmattal hat die Gemeinde Regensdorf **Investitionen in der Höhe von CHF 2'530'326.00** geleistet, welche sie bis anhin bis auf den Betrag von CHF 1'506'000.00 abgeschrieben hat.

Jahr	Investitionsbeitrag	Bestand	Abschreibung 10%	Bestand nach Abschreibung
2003	429'172.00	429'172.00	43'172.00	386'000.00
2004	357'230.00	743'230.00	74'230.00	669'000.00
2005	582'809.00	1'251'809.00	125'809.00	1'126'000.00
2006	368'051.00	1'494'051.00	149'051.00	1'345'000.00
2007	198'146.00	1'543'146.00	154'146.00	1'389'000.00
2008	115'312.00	1'504'312.00	150'312.00	1'354'000.00
2009	249'454.00	1'603'454.00	160'454.00	1'443'000.00
2010	230'152.00	1'673'152.00	167'152.00	1'506'000.00

Bis zum Jahr 2014 kann die Gemeinde Regensdorf den Betrag noch bis CHF 988'000.00 abschreiben. Der zum Zeitpunkt des Austritts verbleibende Restbetrag würde regulär über die Finanzbuchhaltung abgeschrieben.

Die vom Gemeinderat getroffenen Rechtsabklärungen haben ferner ergeben, dass die Gemeinde Regensdorf gegenüber dem Spitalverband Limmattal gute Gründe geltend machen kann, wonach sie während der dreijährigen Kündigungsfrist nicht zur Leistung von Investitionsbeiträgen für den Spitalneubau verpflichtet werden kann. Nach Ablauf der dreijährigen Kündigungsfrist kann die Gemeinde Regensdorf nicht mehr zu Investitionsbeiträgen verpflichtet werden, selbst wenn diese während der Kündigungsfrist beschlossen wurden.

5. Gesamtabwägung

Ein Austritt aus dem Spitalverband Limmattal bringt zahlreiche Vorteile und nur wenige Nachteile.

Einerseits besteht durch die Verschiebung der Verantwortung für die Spitalfinanzierung von den Gemeinden zum Kanton keine Notwendigkeit mehr, Miteigentümerin eines Spitals zu sein.

Die Mitgliedschaft im Spitalverband Limmattal war eine Zwangsmitgliedschaft. Die Gemeinde Regensdorf wurde nach der Schliessung des Bezirkspitals Dielsdorf von der Gesundheitsdirektion diesem Spitalverband zugeteilt. Diese Zuweisung ist nun nicht mehr erforderlich. Die Gemeinden des Limmattals bestimmten den Kurs des Spitals auch wesentlich stärker mit als die Furttaler Gemeinden. Dies obwohl die Gemeinde Regensdorf nach der Gemeinde Dietikon am Meisten für das Spital bezahlt.

Andererseits ändert sich an der medizinischen Versorgung durch einen Austritt nichts. Die freie Spitalwahl der Einwohner der Gemeinde Regensdorf bleibt gewährleistet. Sie können sich auch weiterhin im Spital Limmattal behandeln lassen. Auch gegenüber den anderen Mitgliedergemeinden des Zweckverbandes ist ein Austritt vertretbar. Durch die Änderung in der Spitalfinanzierung muss jede Gemeinde für sich entscheiden, ob sich die Mitgliedschaft in einem Spitalverband auszahlt. Jeder Gemeinde steht der Austritt frei.

Weiter positiv zu bewerten ist der Wegfall von Investitionen in den Spitalneubau. Dieser wird rund CHF 270 Mio. kosten, wovon rund CHF 33 Mio. auf die Gemeinde Regensdorf entfallen. Falls für den Neubau keine privaten Kreditgeber auffindbar sein werden und der Kanton keinen Kredit gewährt, müssen die Eigentümergemeinden zusätzliche finanzielle Mittel einbringen. Davon bleibt die Gemeinde Regensdorf bewahrt, wenn sie den Austritt rechtzeitig beschliesst. Dies ist auch in Anbetracht der Sparbemühungen der Gemeinde notwendig. Sie muss auch weiterhin haushälterisch mit den öffentlichen Mitteln umgehen. Die Unsicherheiten, die mit einem grossen und dementsprechend teuren Spitalneubau verbunden sind, kann sie nicht tragen.

Einzigster Nachteil eines Austritts aus dem Spitalverband ist der (buchhalterische) Verlust der bis anhin geleisteten Investitionsbeiträge. Die Investitionsbeiträge belaufen sich seit Eintritt in den Zweckverband bis heute nach Abschreibung total auf CHF 1'506'000.-.

Hierbei gilt es allerdings zu berücksichtigen, dass diese Investitionsbeiträge nur bei der Auflösung des Spitalverbands erhältlich gemacht werden könnten. Eine solche Auflösung ist praktisch unmöglich, da dazu jede Mitgliedsgemeinde des Spitalverbands einzeln der Auflösung zustimmen müsste. Zu einem solchen Zeitpunkt wären dann die getätigten Investitionen sowieso fast gänzlich abgeschrieben. Die Einsparungsmöglichkeiten über die nächsten Jahre sind jedoch erheblich grösser als der Verlust an investiertem Kapital. Bei einem Austritt würden die bisher investierten Gelder regulär über die Finanzbuchhaltung abgeschrieben.

Aus den genannten Gründen ist der Austritt der Gemeinde aus dem Spitalverband Limmattal sinnvoll und trägt der geltenden Gesetzes- und Interessenslage Rechnung.

B ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 26. September 2011 aus dem Spitalzweckverband Limmattal auszutreten. Die Gemeindeversammlung beauftragt den Gemeinderat, dem Spitalverband Limmattal bis zum 31. Dezember 2011 den Austritt aus dem Spitalzweckverband Limmattal per 31. Dezember 2014 mitzuteilen.

Regensdorf, 28. Juni 2011

GEMEINDERAT REGENSDORF

Präsident	Schreiber
Max Walter	Stefan Pfyl

C. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die RPK hat die Weisung des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung für einen Austritt der Gemeinde Regensdorf aus dem Spitalverband Limmattal geprüft und empfiehlt deren Annahme.

Obwohl zur Zeit noch nicht alle Punkte geklärt sind, ist die RPK überzeugt, dass die positiven (keine finanziellen Verpflichtungen und Risiken mehr) die negativen Punkte (keine Mitsprache bei der Entwicklung des Spitals, Abschreibungen der getätigten Investitionen, keine Gewinnbeteiligung bei Verkauf) bei weitem überwiegen.

Für die Bevölkerung hat ein Austritt bezüglich der medizinischen Versorgung keine Auswirkung.

Regensdorf, 21. Juli 2011

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Präsident

Aktuar

R. Mathis

P. Giger